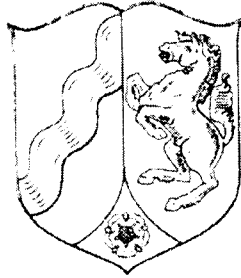


21 C 84/12

Ausfertigung



Verkündet am 19.10.2012

Reisten
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bergheim
IM NAMEN DES VOLKES

315.96

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klagers.

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanw

g e g e n

die : Versicherung

Beklagte.

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanw

hat das Amtsgericht Bergheim
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 28.09.2012
durch die Richterin Müller
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.454,34 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.04.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 44 %, die Beklagte zu 56 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages. Er kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ersatzfähigkeit von Reparatur- und Mietwagenkosten, welche dem Kläger aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 25.02.2011 auf der Venloer Str./Industriestraße in Pulheim entstanden sind.

An diesem Tag kam es auf der vorgenannten Straße zu einem Verkehrsunfall, den der Führer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] allein schuldhaft verursachte. Dabei wurde das klägerische Fahrzeug, ein BMW 530d, 160 kw, 2993 ccm, amtl. Kennzeichen [REDACTED] beschädigt und war nicht mehr verkehrssicher. Das Fahrzeug war mit einem Navigationssystem, einer Freisprecheinrichtung, Winterreifen sowie einem Automatikgetriebe ausgestattet und wurde neben dem Kläger auch noch von dessen Ehefrau genutzt. Eine Vollkaskoversicherung bestand nicht.

Noch am Unfalltag mietete der Kläger für die Zeit der anschließenden Reparatur bei der Firma [REDACTED] Autovermietung und Leasing GmbH einen Mietwagen der Klasse 08 des Schwacke-Mietpreisspiegels an. Das Mietfahrzeug war ebenfalls mit Automatikgetriebe, Navigationssystem, Winterreifen und Freisprecheinrichtung ausgestattet. In den Mietvertrag wurde zudem die lediglich so bezeichnete „Ehefrau“ als Zusatzfahrerin aufgenommen. Die Anmietung erfolgte nach Ende der Geschäftszeit der Vermieterin (18 00 Uhr) um 19.10 Uhr. Das Mietfahrzeug wurde dem Kläger von der Autovermietung direkt an der Reparaturwerkstatt (

in Pulheim) zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf der 19-tägigen Reparaturdauer wurde das Auto auch dort wieder abgeholt.

Die Vermieterin stellte für die Anmietung des Fahrzeuges einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.432,70 € in Rechnung. Wegen der Einzelheiten, insbesondere der Berechnung der einzelnen Ausstattungsmerkmale und erbrachten Leistungen, wird auf die Rechnung vom 18.03.2011, Bl. 63 GA verwiesen.

Ein Sachverständiger veranschlagte zunächst Reparaturkosten in Höhe von 18.291,87 €. Insoweit wird auf das vorgelegte Gutachten vom 03.03.2011, Bl. 24 GA Bezug genommen. Für die Beseitigung des Unfallschadens stellte die Werkstatt schließlich einen Gesamtbetrag in Höhe von 18.205,07 € in Rechnung. Wegen der Einzelheiten abgerechneten Positionen wird auf die Rechnung vom 15.03.2011, Bl. 64 ff. GA verwiesen.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten vom 18.03.2011 wurde die Beklagte unter Fristsetzung zum 01.04.2011 aufgefordert, die Mietwagen- und Reparaturkosten vollständig auszugleichen. Hierauf zahlte die Beklagte jedoch lediglich einen Betrag in Höhe von 2.389,01 € auf die Mietwagenkosten und 17.646,11 € auf die Reparaturkosten. Eine darüber hinausgehende Zahlung verweigerte sie.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm seien die Mietwagenkosten vollumfänglich zu ersetzen, insbesondere seien alle Posten erforderliche und ersatzfähige Aufwendungen gewesen. Hinsichtlich der offenen Reparaturkosten behauptet er, es handele sich bei allen Posten um Arbeitsleistungen der Werkstatt, Ersatzteile und sonstige Umstände, die erbracht wurden und zur Beseitigung der unfallbedingten Schäden notwendig waren.

Er beantragt,

die Beklagten zu verurteilen an ihn 2.602,65 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.04.2011 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die abgerechneten Mietwagenkosten seien nicht vollständig zu ersetzen, insbesondere ein pauschaler Aufschlag für Mehraufwendungen, Kosten einer Vollkaskoversicherung, für einen Zusatzfahrer und für Winterreifen. Sie behauptet hierzu, es sei eine deutlich günstigere Mietmöglichkeit vorhanden gewesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Reparaturkosten behauptet sie, dass das Nummernschild des Fahrzeuges nicht erneuert worden sei. Während einer Besichtigung am 22.09.2011 sei noch das alte Kennzeichen am Klägerfahrzeug vorgefunden worden. Die diesbezüglichen Rechnungspositionen (Plakette 4,10 € netto; Antahren 96,00 € netto; Kennzeichen selbst 19,80 € netto; Kennzeichenverstärker 5,50 € netto; Halterkennzeichen 23,32 € netto) seien nicht zu ersetzen. Die Position „Polieren“ zu 48,00 € netto sei bereits im Arbeitsaufwand der Lackierung herstellerseits enthalten. Hinsichtlich der Position „Kühler prüfen“ zu 48,00 € netto sei die Erforderlichkeit nicht gegeben, da eine Sichtprüfung ausreichend sei. Die Position „Klimaanlage evakuieren und befüllen“ zu 48,00 € netto sei doppelt berechnet. Ein Ausbau sämtlicher Teppiche sei ausweislich des Sachverständigengutachtens nicht erforderlich gewesen, sodass die Differenz von 152,00 € netto nicht zu erstatten sei. Schließlich könne der Kläger den Ersatz von Entsorgungskosten für Kunststoffe in Höhe von 25,00 € netto nicht verlangen, da ein Nachweis der Kosten von Drittanbietern nicht vorliege.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte lediglich ein Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 1.454,34 € aus den §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 VVG zu.

Er kann insoweit zunächst ersatzfähige Kosten für ein Unfallsatzfahrzeug in Höhe von 1.424,59 € verlangen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (z. B. NZV 2006, 463) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer im Weiteren nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es zulässig, zu dessen Bestimmung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das sog. gewichtete Mittel (jetzt Modus) des „Schwacke-Automietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen (BGH, Urte. v. 22.02.2011 - VI ZR 353/09; BGH, NZV 2006, 463 f.; BGH NZV 2008, 1519 f.; BGH, Beschl. v. 13.01.2009 - VI ZR 134/08; OLG Köln, NZV 2007, 199 f.; OLG Köln, Urte. v. 03.03.2009 - 24 U 6/08; LG Bonn, NZV 2007, 362 f.; LG Köln, Urte. v. 19.11.2008 - 9 S 171/08). Bei einer mehrtägigen Vermietung sind die entsprechenden Pauschalen heranzuziehen.

Als Schätzungsgrundlage kann hier der Schwacke-Automietpreisspiegel für das Jahr 2010 herangezogen werden. Die Anmietung erfolgte zwar Anfang des Jahres 2011, der jeweilige Schwacke-Mietpreisspiegel wird jedoch erst im April des Jahres erstellt, sodass bei Anmietung im Februar/März des Jahres nicht die Liste des Jahres 2011 (ab April) sondern 2010 (bis April) maßgeblich ist.

Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Schwacke-Liste im Allgemeinen bestehen nicht. Soweit die Beklagte die Schwacke-Liste für nicht anwendbar hält und meint, dass bei der Erhebung der Daten gravierende Mängel vorgelegen hätten, kann sie hiermit nicht durchdringen. Zu berücksichtigen ist insoweit zunächst, dass die

Schadensschätzung im Rahmen von § 287 ZPO dem Tatrichter ein besonders freies Ermessen einräumt, wodurch auch dem Gesichtspunkt der Praktikabilität Rechnung getragen werden soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09) bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können (speziell der Schwacke-Liste), nämlich nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel auf den zu entscheidenden Fall ausgewirkt haben. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Dass die Erhebung des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation zu anderen Ergebnissen gelangt und ihr deswegen der Vorzug zu geben sei, genügt allein nicht, um durchgreifende Zweifel an der Nutzbarkeit der Schwacke-Liste zu begründen. Das Gericht vermag keine derart überlegene Methodik der Fraunhofer-Erhebung festzustellen, welche zugleich die Annahme einer mangelhaften Erhebung für den Schwacke-Mietpreisspiegel rechtfertigen könnte. Eine entsprechende Annahme ist auch nicht durch den Sachvortrag der Beklagten gerechtfertigt, so dass auch dem Beweisangebot auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nachzugehen war. Die Beklagte hat keine konkreten Tatsachen aufgezeigt, aus denen sich Mängel der Schwacke-Liste ergeben.

Soweit die Beklagte die Abrechnung einer Vollkaskoversicherung beanstandet, obwohl das verunfallte Fahrzeug keine solche Vollkaskoversicherung hatte, steht dies im Ergebnis einer Ersatzfähigkeit dieser Position nicht entgegen.

Der Unfallgeschädigte hat nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einen Anspruch auf eine vollständige Haftungsbefreiung, wenn er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist (BGH, Urteil vom 25.10.2005, VI ZR 09/05). Das erhöhte Kosten- bzw. Haftungsrisiko ist hier anzunehmen da der Kläger ohne diesen Vollkaskoschutz im Falle einer schuldhaften Beschädigung des Fahrzeugs verpflichtet gewesen wäre, den Schaden in Form einer fachgerechten Reparatur zu ersetzen. Dies hätte er bei seinem eigenen Fahrzeug nicht leisten müssen.

Auch die Kostenpositionen für den zweiten Fahrer, das Navigationssystem, das Automatikgetriebe und die Freisprecheinrichtung sind erstattungsfähig.

Das verunfallte Fahrzeug verfügte unstreitig und auch durch die vorgelegten Unterlagen belegt über ein Automatikgetriebe, eine Freisprecheinrichtung sowie ein

Navigationssystem. Gem. § 249 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Mithin darf er grundsätzlich auch im Rahmen der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ein gleichwertig ausgestattetes Fahrzeug anmieten. Seine Schadensminderungspflicht besteht insofern gerade nicht darin, einen schlechteren Zustand als vor dem schädigenden Ereignis zu akzeptieren. Er muss lediglich bei Herstellung des vergleichbaren Zustandes den geringst möglichen Aufwand betreiben. Die insoweit geltend gemachten Kosten sind auch tatsächlich angefallen.

Auch die Kosten für den Zusatzfahrer sind insoweit ersatzfähig. Unstreitig hat das Unfallfahrzeug auch die Ehefrau des Klägers genutzt. Soweit die Beklagte einwendet, es sei kein Name bzw. keine konkrete Person in den Mietvertrag als Zusatzfahrer aufgenommen, ist dies nicht durchgreifend. Unstreitig wurde ein Zusatzfahrer mit der Bezeichnung „Ehefrau“ aufgenommen. Es ist daher jedenfalls eine bestimmbare Person aufgenommen und auch entsprechend abgerechnet worden. Weshalb für die Ersatzfähigkeit die Nennung einer konkreten Person erforderlich sein soll, erschließt sich dem Gericht nicht.

Schließlich sind die Kosten für Zustellen und Abholung des Mietwagens sowie die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten ersatzfähig. Es ist dem Geschädigten nicht zuzumuten, Zeit für eine umständliche Ermittlung anderer Fahrtmöglichkeiten bzw. Eigenbeschaffung aufzuwenden und dafür finanziell in Vorleistung zu gehen, wenn hierdurch die Kosten voraussichtlich nur unwesentlich und je nach örtlicher Lage gar nicht gemindert werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bei Nutzung eines Taxis entstehenden Fahrtkosten regelmäßig auch bei kürzeren Distanzen erheblich sind und die in Rechnung gestellten Kosten für Zustellung/Abholung des Mietfahrzeugs schnell erreichen bzw. übersteigen dürften (vgl. LG Bonn, NZV 2010, 245). Da unstreitig sowohl eine Zustellung als auch eine Abholung sowie eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten erfolgten, waren entsprechende Kosten auch zu ersetzen.

Der Kläger kann jedoch keine Zahlung eines pauschalen 20%igen Aufschlages für unfallbedingte Zusatzkosten verlangen. Das Gericht schließt sich insoweit der im Weiteren dargelegten Auffassung des OLG Köln an.

Was die den Normalmietpreisen jeweils hinzugerechneten pauschalen Aufschläge auf den Normalmietpreis angeht, so ist deren Berechtigung auch in den

Schadensfällen, in denen die Anmietung noch am Unfalltag oder am darauffolgenden Tag und/oder außerhalb der üblichen Geschäftszeit erfolgte, nicht ersichtlich. Im Ausgangspunkt dieser Beurteilung trifft es zu, dass die Prüfung der Zulässigkeit eines Aufschlags auf den Normaltarif bzw. die Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ nicht die Darlegung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des konkreten Mietwagenunternehmens im Einzelfall erfordert. Die Prüfung kann sich jedoch darauf beschränken, ob spezifische, in der Situation der Anmietung eines „Unfallersatzfahrzeugs“ regelmäßig anfallende Mehrleistungen beim KfZ-Vermieter aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen (pauschalen) Aufschlag rechtfertigen (vgl. BGH, NJW 2008, 2910; vgl. OLG Köln, Urteil vom 13.10.2009 - 15 U 49/09). Das setzt indessen voraus, dass die Anmietung eines Fahrzeugs gerade in einer typischen Situation der „Unfallersatzanmietung“ geschieht, da nur dann ein kausaler Zusammenhang zwischen einerseits der Anmietung des jeweiligen Fahrzeugs und andererseits dem gerade mit Blick auf die Situation der Unfallersatzanmietung typischerweise anfallenden und pauschal kalkulierten Zusatzaufwand besteht. Eben das ist hier jedoch auch in dem Schadensfall nicht ersichtlich, in dem die Anmietung der Unfallersatzfahrzeuge noch am Unfalltag oder an dem diesen folgenden Tag oder außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt ist. Denn allein der Umstand, dass ein Unfallersatzfahrzeug sogar noch am Schadenstag und außerhalb üblicher Geschäftszeiten angemietet wurde, lässt nicht darauf schließen, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs für das unfallbeschädigte Fahrzeug zum „Normaltarif“ nicht zu zumutbaren Bedingungen zugänglich war. Angesichts des Umstandes, dass Mietwagenunternehmen bis in die Abendstunden und auch an Wochenenden für die Anmietung eines Fahrzeugs telefonisch erreichbar sind, lässt sich nicht erkennen, dass die Anmietung in einer durch die Besonderheiten der Unfallsituation geprägten Eilbedürftigkeit und Notlage erfolgte. Der Umstand, dass sich aus der im Zeitpunkt der Anmietung des Unfallersatzfahrzeugs bestehenden Unsicherheit über das Datum des von der Reparaturzeit der unfallgeschädigten Fahrzeugs oder der Dauer der Ersatzbeschaffung abhängigen Rückgabetermins und damit der Ungewissheit der tatsächlichen Mietzeit ein zusätzlicher Dispositionsaufwand ergeben kann, trägt keine, die Zuerkennung eines pauschalen Zuschlags auf die „Grund“- bzw. Normalmietpreis rechtfertigende Wertung. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte diesen Unwägbarkeiten, die ihr im Fall der vorzeitigen Rückgabe eines Unfallersatzfahrzeugs die Möglichkeit einer früheren anderweitigen Verwertung eröffnen, nicht bereits durch die jeweilige Kalkulation und Staffelung ihrer Normalmietpreise Rechnung tragen kann und Rechnung trägt, sind weder nach dem

Parteivortrag noch nach dem Sachverhalt im Übrigen zu erkennen (vgl. insgesamt OLG Köln, Urteil vom 14.06.2011, Az. 15 U 9/11, Urteil vom 8.11.2011, Az. 15 U 54/11 sowie Urteil vom 27.07.2011, Az. 5 U 44/11).

Ein Zuschlag für Winterreifen war ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Eine an die Witterungsverhältnisse angepasste geeignete Bereifung gehört zur selbstverständlichen Standardausrüstung eines jeden Mietwagens (vgl. LG Bielefeld jurisPR extra 2010, 12; zustimmend Nugel jurisPR-VerkR 23/2009; OLG Hamburg DAR 2007, 336; OLG Köln, MDR 2010, 986 f.), was sich auch aus § 2 Abs. 3a StVO ergibt. Eine gesonderte Vergütung für eine der winterlichen Witterung angepasste Bereifung ist nicht gerechtfertigt (insbes. OLG Köln, MDR 2010, 986 f.).

Ausgehend von den obigen Darlegungen errechnet sich der erstattungsfähige Aufwand für den Mietwagen entsprechend den vorstehenden Ausführungen gemäß § 287 ZPO für das PLZ-Gebiet 502, Mietdauer 19 Tage, Gruppe 8 nach der Schwacke-Liste 2010 auf einen Betrag von 3.813,60 €. Dieser ergibt sich durch die Addition folgender Beträge:

Grundmietpreis (Modus):	2.384,00 €	(2 Wochen à jew. 819,50 € + 3 Tage à 447,00 € + 2 Tage à jew. 149,00 €)
Abzüglich Eigenanteil 10 %:	- 238,40 €	
Zustellung/Abholung:	50,00 €	(jew. 25,00 €)
Vollkaskoversicherung:	532,00 €	(2 Wochen à jew. 196,00 € + 3 Tage à 84,00 € + 2 Tage à jew. 28,00 €)
Zusatzfahrer:	228,00€	(12,00 € x 19 Tage)
Navigationssystem:	190,00€	(10,00 € x 19 Tage)
Anmietung auß. GsZ.:	60,00€	
Freisprecheinrichtung:	228,00€	(lt. Rechnung)
Automatikgetriebe:	380,00€	(lt. Rechnung)

Von dem genannten Betrag ist die bereits vorgerichtlich geleistete Zahlung der Beklagten in Höhe von 2.389,01 € in Abzug zu bringen, sodass eine Restforderung in Höhe von 1.424,59 € verbleibt. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

Hinsichtlich der vom Kläger darüber hinaus begehrten offenen Reparaturkosten in Höhe von 558,96 € kann dieser jedoch lediglich eine Erstattung in Höhe von 29,75 € verlangen.

Der Kläger kann zunächst nicht die Erstattung der Kosten für einen Austausch des Kennzeichens (Plakette 4,10 € netto; Anfahren 96,00 € netto; Kennzeichen selbst 19,80 € netto; Kennzeichenverstärker 5,50 € netto; Halterkennzeichen 23,32 € netto) verlangen. Die Beklagte hat insoweit ausgeführt, dass bei einer Besichtigung des Fahrzeuges am 22.09.2011 noch das alte Kennzeichen vorgefunden wurde, weshalb ein Austausch nicht stattgefunden habe. Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Der pauschale Verweis auf die Richtigkeit einer Rechnung ist insoweit nicht ausreichend.

Hinsichtlich der Positionen „Polieren“ und „Kühler prüfen“ für jeweils 48,00 € netto bzw. der Frage der Erforderlichkeit dieser Aufwendungen hat der Kläger auf die Einholung des von ihm angebotenen Sachverständigenbeweises verzichtet. Er ist daher diesbezüglich beweisfällig geblieben.

Auch die Position „Klimaanlage evakuieren und befüllen“ (48,00 € netto) kann der Kläger nicht ersetzt verlangen, da diese offensichtlich doppelt berechnet wurde. Eine plausible Erklärung wurde diesbezüglich nicht abgegeben. Auch hier ist der pauschale Verweis auf die Richtigkeit der Rechnung nicht ausreichend.

Schließlich kann er auch die Kosten für den Aus- und Einbau sämtlicher Teppiche im Fahrzeug nicht von der Beklagten verlangen. Ausweislich des vorgelegten Sachverständigengutachtens war lediglich ein hinterer Teppich aus- und wieder einzubauen. Weitere Teppichaus-/einbauten waren daher weder erforderlich noch ersatzfähig. Der Differenzbetrag in Höhe von 152,00 € netto war somit nicht zu erstatten.

Lediglich die Kosten für die Entsorgung von Kunststoffen in Höhe von 25 00 € netto kann der Kläger von der Beklagten verlangen. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, es sei hierfür kein Nachweis erbracht, ist dieser Einwand insofern unerheblich, als dass nicht bestritten ist, dass diese Kosten tatsächlich angefallen ist. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass ein Reparaturbetrieb für jedes entsorgte Kunststoffteil eine Einzelrechnung erhält. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sämtliche anfallende Kunststoffteile gemeinsam entsorgt und in Rechnung gestellt werden. Dass diese Entsorgungskosten dennoch einzeln in Rechnung gestellt werden, ist nicht zu beanstanden, da sie zu den notwendigen Reparaturkosten gehören. Gleichsam sind sie als ersatzfähige Kosten des Geschädigten anzusehen.

Im Ergebnis waren daher nicht erstattungsfähige Kosten in Höhe von insgesamt 444,72 € netto (529,21 € brutto) von den geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe von 18.205,07 € abzuziehen. Aufgrund der bereits vorgerichtlich geleisteten Zahlung in Höhe von 17.646,11 € besteht ein restlicher Zahlungsanspruch in Höhe von 29,75 € (Entsorgungskosten 25,00 € zzgl. 19 % MwSt).

Der Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr.11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO.

Streitwert: bis 3.000,00 €

Müller

Ausgefertigt

Reisten, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote